

SO_GERICHTE STBER.2021.15 vom 17. Juni 2020

SO Obergericht, 2020-06-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_STBER.2021.15

FR: SO_GERICHTE STBER.2021.15 du 17 juin 2020

IT: SO_GERICHTE STBER.2021.15 del 17 giugno 2020

Erwägungen

E. 1

Am 17. Juni 2020 fällte die Strafkammer des Obergerichts des Kantons Solothurn folgendes Urteil: 1. Es wird festgestellt, dass der Beschuldigte A.____ gemäss rechtskräftiger Ziffer 1 des Urteils des Amtsgerichts von Solothurn-Lebern vom 28. Februar 2018 (nachfolgend zitiert «erstinstanzliches Urteil») freigesprochen wurde von folgenden Vorwürfen: 1.1 der einfachen Körperverletzung, evtl. der versuchten einfachen Körperverletzung zum Nachteil von E.____, angeblich begangen am 28. Juni 2016 (Anklageschrift vom 26. Juni 2017, nachfolgend «Anklageschrift», Ziffer 3.1), 1.2 der versuchten Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte zum Nachteil von C.____, angeblich begangen am 2. Februar 2017 (Anklageschrift Ziffer 5.1), 1.3 der Verleumdung zum Nachteil von F.____, angeblich begangen am 12. Dezember 2015 (Anklageschrift Ziffer 7), 1.4 der Übertretung des Waffengesetzes, angeblich begangen am 3. Oktober 2015 (Anklageschrift vom 9. Februar 2016). 2. Der Beschuldigte A.____ wird von folgenden Vorwürfen freigesprochen: 2.1 der Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte zum Nachteil von E.____, angeblich begangen am 28. Juni 2016 (Anklageschrift Ziffer 3.3), 2.2 der mehrfachen versuchten Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte zum Nachteil von G.____, angeblich begangen am 6. November 2016 sowie am 23. und 24. Dezember 2016 (Anklageschrift Ziffer 6), 2.3 der Widerhandlungen gegen das Waffengesetz, begangen zu einem nicht näher bestimmbareren Zeitpunkt, ca. Ende 2015/Januar 2016 (Anklageschrift Ziffer 11). 3. Der Beschuldigte A.____ hat sich wie folgt schuldig gemacht: 3.1 Der mehrfachen einfachen Körperverletzung - zum Nachteil von K.____, begangen am 28. Juni 2016 (Anklageschrift Ziffer 1.1), - zum Nachteil von L.____, begangen am 28. Juni 2016 (Anklageschrift Ziffer 2), - zum Nachteil von H.____, begangen am 28. Juni 2016 (Anklageschrift Ziffer 3.1). 3.2 Der versuchten einfachen Körperverletzung zum Nachteil von M.____, begangen am 12. Februar 2017 (Anklageschrift Ziffer 4). 3.3 Der mehrfachen Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte - zum Nachteil von K.____, begangen am 28. Juni 2016 (Anklageschrift Ziffer 1.2), - zum Nachteil von H.____, begangen am 28. Juni 2016 (Anklageschrift Ziffer 3.3). 3.4 Der versuchten Sachbeschädigung zum Nachteil von K.____, begangen am 28. Juni 2016 (Anklageschrift Ziffer 1.3). 3.5 Der geringfügigen Sachbeschädigung zum Nachteil der Pensionskasse des Kantons Solothurn, begangen am 6. Februar 2016 (Anklageschrift Ziffer 10). 3.6 Der mehrfachen Beschimpfung - zum Nachteil von H.____, begangen am 28. Juni 2016 (Anklageschrift Ziffer 3.2), - zum Nachteil von C.____, begangen am 27. Dezember 2016, 5. Januar 2017, 19. Januar 2017 und 9. Februar 2017 (Anklageschrift Ziffer 5.2 und 5.3). 3.7 Der mehrfachen Drohung zum Nachteil von C.____, begangen am 2. und 9. Februar 2017 (Anklageschrift Ziffer 5.4). 3.8 Der mehrfachen sexuellen Belästigung zum Nachteil von C.____, begangen in der Zeit vom 23. Dezember 2016 bis zum 2. Februar 2017 (Anklageschrift Ziffer 5.5). 3.9 Des

mehrfachen Hausfriedensbruchs zum Nachteil der Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn, begangen in der Zeit vom 8. September 2015 bis zum 7. März 2017 (Anklageschrift Ziffer 8). 3.10 Des mehrfachen Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen zum Nachteil von J.____, begangen in der Zeit vom 29. Januar 2016 bis 17. Februar 2016 (Anklageschrift Ziffer 9). 4. Der Beschuldigte A.____ wird verurteilt zu: 4.1 einer Freiheitsstrafe von 29 Monaten, 4.2 als Zusatzstrafe zum Strafbefehl des Ministère public du Jura bernois-Seeland, Agence Moutier vom 5. Juli 2019 zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen à je CHF 10.00, unter Gewährung des bedingten Strafvollzugs mit einer Probezeit von 3 Jahren, 4.3 zu einer Busse von CHF 650.00. Die Busse ist zu bezahlen. Bezahlt der Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von sieben Tagen. 5. Dem Beschuldigten A.____ werden 357 Tage Untersuchungshaft und 1090 Tage Ersatzmassnahmen an die Freiheitsstrafe angerechnet. 6. Es wird festgestellt, dass mit separatem Beschluss vom 22. Juni 2020 gegen den Beschuldigten für den Fall, dass gegen das Berufungsurteil eine Beschwerde in Strafsachen mit aufschiebender Wirkung erhoben wird, Sicherheitshaft respektive Ersatzmassnahmen angeordnet wurde. 7. Der Eventualantrag auf Anordnung einer ambulanten Massnahme wird abgewiesen. 8. Das mit Ziffer 6 des erstinstanzlichen Urteils angeordnete Kontaktverbot zu C.____ wird aufgehoben. 9. Auf den Antrag von A.____, es sei festzustellen, dass er jagdberechtigt ist gemäss § 11 Jagdgesetz, wird nicht eingetreten. 10. Folgende sichergestellten Gegenstände werden eingezogen und sind durch die Polizei zu vernichten: 10.1 Alarmrevolver Derringer, Mayer & Riem KG, Perfecta Mod. G100, 10.2 Imitationsschusswaffe Revolver aus «Politie set», 10.3 Imitationsschusswaffe Revolver aus Set «Police Handschuhe Pistole», 10.4 Imitationsschusswaffe aus Set «Piratenpistole». 11. Auf den Antrag von A.____, es sei ihm sein Prunkdolch herauszugeben, wird nicht eingetreten. 12. Es wird festgestellt, dass gemäss rechtskräftiger Ziffer 8 des erstinstanzlichen Urteils das Begehren von F.____ auf Zusprechung einer Genugtuung von CHF 1'000.00 abgewiesen wurde. 13. Der Beschuldigte A.____ wird wie folgt zur Bezahlung einer Genugtuung verurteilt: 13.1 H.____: CHF 600.00, 13.2 C.____: CHF 600.00. 14. Das Begehren von E.____ um Zusprechung einer Genugtuung von CHF 300.00 wird abgewiesen. 15. Der Beschuldigte A.____ hat C.____ für ihren Rechtsbeistand Rechtsanwalt Stefan Wehrenberg eine Parteientschädigung von pauschal CHF 2'000.00 (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen. 16. Entschädigung von Fürsprecher Kunz: 16.1 Es wird festgestellt, dass gemäss der teilweise rechtskräftigen Ziffer 11 des erstinstanzlichen Urteils die Entschädigung des ehemaligen amtlichen Verteidigers des Beschuldigten A.____, Fürsprecher Philipp Kunz, für das erstinstanzliche Verfahren auf CHF 7'129.85 (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) festgesetzt wurde, zahlbar durch den Staat, vertreten durch die Zentrale Gerichtskasse. 16.2 Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates im Umfang von CHF 5'347.40 (= 75% von CHF 7'129.85) während 10 Jahren, sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten zulassen. 17. Entschädigung von Rechtsanwalt Walder für das erstinstanzliche Verfahren: 17.1 Es wird festgestellt, dass gemäss der teilweise rechtskräftigen Ziffer 12 des erstinstanzlichen Urteils die Entschädigung des amtlichen Verteidigers des Beschuldigten A.____, Rechtsanwalt Daniel Walder, für das erstinstanzliche Verfahren auf CHF 51'000.00 (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) festgesetzt wurde, zahlbar durch den Staat, vertreten durch die Zentrale Gerichtskasse. 17.2 Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates im Umfang von CHF 38'250.00 (= 75% von CHF 51'000.00) während 10 Jahren, sobald es die

wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten zulassen. 18. Entschädigung von Rechtsanwalt Walder für das Berufungsverfahren: 18.1 Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers des Beschuldigten A.____, Rechtsanwalt Daniel Walder, wird für das Berufungsverfahren auf total CHF 65'262.90 (inkl. Auslagen und MwSt.) festgesetzt und ist zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat Solothurn, vertreten durch die Zentrale Gerichtskasse, zu bezahlen. 18.2 Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates während 10 Jahren im Umfang 75%, somit CHF 48'947.15 (= 75% von CHF 65'262.90), sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschuldigten A.____ erlauben. 18.3 Es wird festgestellt, dass am 22. August 2019 bereits eine Akontozahlung von CHF 40'000.00 an Rechtsanwalt Daniel Walder geleistet wurde. 19. Die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens von total CHF 59'900.00 werden um CHF 15'579.20 (Kosten psychiatrisches Gutachten von Dr. med. O.____ vom 6. Februar 2017) gekürzt und dem Beschuldigten im Umfang von CHF 33'240.60 (75% von CHF 44'320.80) zur Bezahlung auferlegt. Der Rest geht endgültig zu Lasten des Staates. 20. Die Kosten des Berufungsverfahrens von total CHF 60'694.45 (bestehend aus einer Staatsgebühr von CHF 30'000.00 und CHF 29'254.05 für das psychiatrische Gutachten von Dr. med. D.____ sowie Zeugengelder in der Höhe von CHF 284.00 und CHF 1'156.40 Auslagen) werden dem Beschuldigten im Umfang von CHF 45'520.85 (75% von CHF 60'694.45) zur Bezahlung auferlegt. Der Rest geht endgültig zu Lasten des Staates. 21. Der Erwachsenenschutzbehörde Region Solothurn ist das Urteilsdispositiv und das begründete Urteil gestützt auf Art. 75 Abs. 2 StPO mitzuteilen.

E. 1.1

der einfachen Körperverletzung, evtl. der versuchten einfachen Körperverletzung zum Nachteil von E.____, angeblich begangen am 28. Juni 2016 (Anklageschrift vom 26. Juni 2017, nachfolgend «Anklageschrift», Ziffer 3.1),

E. 1.2

der versuchten Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte zum Nachteil von C.____, angeblich begangen am 2. Februar 2017 (Anklageschrift Ziffer 5.1),

E. 1.3

der Verleumdung zum Nachteil von F.____, angeblich begangen am 12. Dezember 2015 (Anklageschrift Ziffer 7),

E. 1.4

der Übertretung des Waffengesetzes, angeblich begangen am 3. Oktober 2015 (Anklageschrift vom 9. Februar 2016). 2. A.____ wurde gemäss rechtskräftiger Ziffer 2 des Urteils des Obergerichts Solothurn vom 17. Juni 2020 zudem von folgenden Vorwürfen freigesprochen:

E. 2

Es wird festgestellt, dass sich A.____ vom 28. Juni 2016 bis 3. März 2017 (= 249 Tage) und vom 7. März 2017 bis 24. Juni 2017 (=110 Tage), somit total 359 Tage, in Untersuchungshaft befand.

E. 2.1

Verfahrenskosten

Die Kosten des Berufungsverfahrens STBER.2018.48 von total CHF 60'694.45 wurden dem Beschuldigten im Umfang von CHF 45'520.85 (75% von CHF 60'694.45) zur Bezahlung auferlegt. Zur Begründung hielt das Obergericht fest, der Beschuldigte sei überwiegend im Sinne der Anklageschrift verurteilt worden, weshalb er anteilig Verfahrenskosten zu tragen habe. Vor Obergericht seien mehrere Freisprüche erfolgt, die sachverhältnismässig wenig Aufwand bedeutet und einen keinen grossen Verteidigungsaufwand verursacht hätten. Allerdings erwog das Obergericht, der Umfang des Verfahrens vor Obergericht sei aufgrund der umfangreichen und häufig mehrmals gestellten Anträge des Beschuldigten in der Instruktion zeitlich überdurchschnittlich aufwändig gewesen. Es rechtfertigt sich deshalb, einen Viertel der Verfahrenskosten von total CHF 60'694.45 (bestehend aus einer Staatsgebühr von CHF 30'000.00 und CHF 29'254.05 für das psychiatrische Gutachten von Dr. med. D.____) auszuschneiden und diese auf die Staatskosten zu nehmen. Der Beschuldigte habe indes drei Viertel der Kosten zu tragen. Diese Erwägungen haben nach wie vor Bestand. Die Beschwerde des Beschuldigten an das Bundesgericht war nur teilweise und in marginalen Nebenpunkten (Reduktion der Busse in Anrechnung von Art. 48 lit. e StGB; Berücksichtigung von zwei Tagen erstandener Haft) erfolgreich. Aus diesen Gründen rechtfertigt es sich, dass der Beschuldigte nach wie vor 75% der ihm im Berufungsverfahren STBER.2018.48 auferlegten Verfahrenskosten tragen muss. Der Beschuldigte hat folglich CHF 45'520.85 (75% von CHF 60'694.45) zu tragen.

E. 2.2

Entschädigung der amtlichen Verteidigung für das Berufungsverfahren STBER.2018.48

Die Entschädigung von Rechtsanwalt Daniel U. Walder, für das Berufungsverfahren STBER.2018.48 legte das Obergericht im Urteil vom 17. Juni 2020 auf CHF 65'262.90 (inkl. Auslagen und MwSt.) fest, was unangefochten blieb. Den Rückforderungsanspruch des Staates legte das Obergericht im Umfang von 75% fest, was zu bestätigen ist.

3. Neubeurteilungsverfahren STBER.2021.15

E. 2.3

der Widerhandlungen gegen das Waffengesetz, begangen zu einem nicht näher bestimmbareren Zeitpunkt, ca. Ende 2015/Januar 2016 (Anklageschrift Ziffer 11). 3. A.____ hat sich gemäss rechtskräftiger Ziffer 3 des Urteils des Obergerichts Solothurn vom 17. Juni 2020 wie folgt schuldig gemacht:

E. 3

Weiter wird festgestellt, dass sich der Beschuldigte am 4., 5. und 6. März 2017 sowie vom 25. Juni 2017 bis und mit 26. Dezember 2020 (= total 1284 Tage) in einer Ersatzmassnahme befand.

E. 3.1

Verfahrenskosten

Die Kosten des Neubeurteilungsverfahrens hat der Staat zu tragen.

E. 3.2

Entschädigung der amtlichen Verteidigung für das Neubeurteilungsverfahren STBER.2021.15

Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers des Beschuldigten A.____, Rechtsanwalt Daniel U. Walder, hier substituiert durch Rechtsanwältin Denise Niederer, wird für das Neubeurteilungsverfahren auf total CHF 3'722.30 (inkl. Auslagen und MwSt.) festgesetzt und ist zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat Solothurn, vertreten durch die Zentrale Gerichtskasse, zu bezahlen. Ein Rückforderungsanspruch des Staates besteht nicht.

Demnach wird in Anwendung von Art. 19 Abs. 2, Art. 34 Abs. 1, Art. 40, Art. 42 Abs. 1, Art. 44 Abs. 1, Art. 47, Art. 48 lit. e, Art. 49 Abs. 1 und 2, Art. 51, Art. 69, Art. 106, Art. 123 Ziff. 1, Art. 123 Ziff. 1 i.V.m. 22 Abs. 1, Art. 144 Abs. 1 i.V.m. 172ter, Art. 177 Abs. 1, Art. 180 Abs. 1, Art. 186, Art. 198, Art. 285 Ziff. 1, Art. 292 StGB; Art. 49 OR; Art. 75 Abs. 2, Art. 122 ff., Art. 135, Art. 229 ff., Art. 237, Art. 335 ff, Art. 379 ff., Art. 398 ff., Art. 426 Abs. 1, Art. 428 Abs. 1 und 3, Art. 431 Abs. 3 lit. a, Art. 433 Abs. 1 lit. a StPO; Art. 31 Abs. 3 lit. a WGFestgestellt, beschlossen und erkannt:

1. Gemäss rechtskräftiger Ziffer 1 des Urteils des Amtsgerichts von Solothurn-Lebern vom 28. Februar 2018 (vgl. Ziffer 1 des Urteils des Obergerichts Solothurn vom 17. Juni 2020) wurde A.____ von folgenden Vorwürfen freigesprochen:

2. A.____ wurde gemäss rechtskräftiger Ziffer 2 des Urteils des Obergerichts Solothurn vom 17. Juni 2020 zudem von folgenden Vorwürfen freigesprochen:

3. A.____ hat sich gemäss rechtskräftiger Ziffer 3 des Urteils des Obergerichts Solothurn vom 17. Juni 2020 wie folgt schuldig gemacht:

4. Gemäss rechtskräftiger Ziffer 4 des Urteils des Obergerichts Solothurn vom 17. Juni 2020 wurde A.____ verurteilt zu:

5. A.____ wird ausserdem verurteilt zu einer Busse von CHF 550.00. Beahlt A.____ die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von sechs Tagen.

E. 3.3

Der mehrfachen Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte - zum Nachteil von K.____, begangen am 28. Juni 2016 (Anklageschrift Ziffer 1.2), - zum Nachteil von H.____, begangen am 28. Juni 2016 (Anklageschrift Ziffer 3.3).

E. 3.4

Der versuchten Sachbeschädigung zum Nachteil von K.____, begangen am 28. Juni 2016 (Anklageschrift Ziffer 1.3).

E. 3.5

Der geringfügigen Sachbeschädigung zum Nachteil der Pensionskasse des Kantons Solothurn, begangen am 6. Februar 2016 (Anklageschrift Ziffer 10).

E. 3.6

Der mehrfachen Beschimpfung - zum Nachteil von H.____, begangen am 28. Juni 2016 (Anklageschrift Ziffer 3.2), - zum Nachteil von C.____, begangen am 27. Dezember 2016, 5. Januar 2017, 19. Januar 2017 und 9. Februar 2017 (Anklageschrift Ziffer 5.2 und 5.3).

E. 3.7

Der mehrfachen Drohung zum Nachteil von C.____, begangen am 2. und 9. Februar 2017 (Anklageschrift Ziffer 5.4).

E. 3.8

Der mehrfachen sexuellen Belästigung zum Nachteil von C.____, begangen in der Zeit vom 23. Dezember 2016 bis zum 2. Februar 2017 (Anklageschrift Ziffer 5.5).

E. 3.9

Des mehrfachen Hausfriedensbruchs zum Nachteil der Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn, begangen in der Zeit vom 8. September 2015 bis zum 7. März 2017 (Anklageschrift Ziffer 8).

E. 3.10

Des mehrfachen Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen zum Nachteil von J.____, begangen in der Zeit vom 29. Januar 2016 bis 17. Februar 2016 (Anklageschrift Ziffer 9). 4. Gemäss rechtskräftiger Ziffer 4 des Urteils des Obergerichts Solothurn vom 17. Juni 2020 wurde A.____ verurteilt zu:

E. 4

Gemäss den rechtskräftigen Erwägungen des Obergerichts ist die Ersatzmassnahme im Umfang von 40% anzurechnen (Erwägung V.4.2 des Urteils des Obergerichts Solothurn vom 17. Juni 2020). Die 1284 Tage Ersatzmassnahme entsprechen 513.6 Tage (1284×0.4). Hinzu kommen 359 Tage erstandene Haft. Dies ergibt 872.6 Tage ($513.6 + 359 = 872.6$), was aufgerundet 873 Tagen entspricht. Die vom Obergericht im Urteil vom 17. Juni 2020 ausgefallte Freiheitsstrafe von 29 Monaten entspricht 870 Tagen ($29 \times 30 = 870$). A.____ werden 870 Tage Haft an die Freiheitsstrafe angerechnet, so dass diese vollständig verbüsst ist.

E. 4.1

einer Freiheitsstrafe von 29 Monaten,

E. 4.2

als Zusatzstrafe zum Strafbefehl des Ministère public du Jura bernois-Seeland, Agence Moutier vom 5. Juli 2019 zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen à je CHF 10.00, unter Gewährung des bedingten Strafvollzugs mit einer Probezeit von 3 Jahren. 5. A.____ wird ausserdem verurteilt zu einer Busse von CHF 550.00. Bezahlt A.____ die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von sechs Tagen. 6.

E. 5

Die verbleibenden drei Tage Haft sind A.____ wie folgt an die Strafe anzurechnen: Gemäss Art. 431 Abs. 2 StPO besteht grundsätzlich ein Anspruch auf Entschädigung, wenn die zulässige Haftdauer von Untersuchungs- oder Sicherheitshaft überschritten wurde und der übermässige Freiheitsentzug nicht an die wegen anderer Straftaten ausgesprochenen Sanktionen angerechnet werden kann. Dieser Anspruch entfällt, wenn die beschuldigte Person zu einer Geldstrafe, zu einer gemeinnützigen Arbeit oder zu einer Busse verurteilt wurde, die umgewandelt eine Freiheitsstrafe ergäbe, die nicht wesentlich kürzer wäre als die ausgestandene Untersuchungs- und Sicherheitshaft (Art. 431 Abs. 3 lit. a StPO). Dies ist vorliegend der Fall. Art. 51 StGB liegt der Grundsatz der umfassenden Haftanrechnung zugrunde. Erst wenn eine Anrechnung der Untersuchungs- oder Sicherheitshaft an eine andere Sanktion nicht mehr erfolgen kann, stellt sich die Frage der finanziellen Entschädigung. Der Ausgleich von Untersuchungs- bzw. Sicherheitshaft soll demnach in erster Linie als Realersatz erfolgen (BGE 141 IV 236 E. 3.3 S. 239). Hinsichtlich der Prioritätenordnung bei der Anrechnung gilt gemäss BGE 135 IV 126, dass die

Untersuchungshaft in erster Linie auf die Freiheitsstrafe, dann auf die Geldstrafe und zuletzt auf die Busse angerechnet wird. Da der Beschuldigte die Freiheitsstrafe von 29 Monaten bereits vollständig verbüsst hat, sind A.____ an die bedingte Geldstrafe von 60 Tagessätzen à je CHF 10.00 im Erstehungsfalle drei Tage Haft anzurechnen. Die Geldstrafe reduziert sich damit auf 57 Tagessätze à je CHF 10.00, unter Gewährung des bedingten Strafvollzugs bei einer Probezeit von drei Jahren.

IV. Weitere Anträge des Beschuldigten

1. Der Beschuldigte beantragte anlässlich der Hauptverhandlung vom 29. Oktober 2021 erneut, dass ihm der sogenannte «Prunkdolch», den er am ersten Tag der Hauptverhandlung vom Juni 2020 mit sich geführt und den die Polizei bei dieser Gelegenheit beschlagnahmt hatte, auszuhändigen sei. Bereits mit Urteil vom 17. Juni 2020, Erwägung IX.2., hielt das Obergericht fest, es fehle an der Kompetenz des Obergerichts, um über die Herausgabe des Dolchs zu entscheiden, da dieser Dolch durch die Polizei anlässlich der Hauptverhandlung aus Sicherheitsgründung und nicht gemäss Art. 263 ff. StPO im Rahmen der Strafuntersuchung sichergestellt worden sei. Folglich wies das Obergericht den Antrag des Beschuldigten mit Dispositiv-Ziffer 11 ab. Diese Begründung hat nach wie vor Gültigkeit. Zudem blieb Ziffer 11 vor Bundesgericht unangefochten, weshalb auf diesen Antrag nicht einzutreten ist.

2. Weiter machte der Beschuldigte anlässlich der Hauptverhandlung vom 29. Oktober 2021 geltend, er sei krank und beantragte entsprechende Hilfe. Der Beschuldigte hatte bereits in früheren Verfahrensstadien beantragt, es sei eine ambulante Massnahme im Sinne eines Coachings bzw. der Einsetzung eines Case Managers anzuordnen. Eine solche wurde vom Gericht in seinem Urteil vom 17. Juni 2020, Erwägung V.2, ausgeschlossen. Das Obergericht erwog, eine Begleitung/Betreuung auf zivilrechtlichem Weg erscheine vielsprechender als eine strafrechtliche Massnahme. Es entschied, zur Installierung dieser Massnahme sei das Urteil an die KESB mitzuteilen und dieser beliebt zu machen, die Gutachterin Dr. med. D.____ in die Ausgestaltung der Massnahme und die Auswahl der mit der Aufgabe zu betrauenden Person zu involvieren. Das Urteil wurde gemäss Dispositiv-Ziffer 21 der Erwachsenenenschutzbehörde Region Solothurn zugestellt. Diese Begründung hat nach wie vor Gültigkeit. Zudem blieb Ziffer 21 vor Bundesgericht unangefochten. Für die Anordnung zivilrechtlicher Massnahmen ist das Obergericht im vorliegenden Verfahren nicht zuständig, weshalb auf den Antrag des Beschuldigten nicht einzutreten ist.

V. Kosten- und Entschädigungsfolgen

1. Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens

1.1 Verfahrenskosten

Die Frei- und Schuldsprüche bleiben unverändert. Die dem Beschuldigten auferlegten erstinstanzlichen Verfahrenskosten in der Höhe von CHF 33'240.60 (=75% von CHF 44'320.80) sind entsprechend dem ersten Urteil des Berufungsgerichts zu bestätigen.

1.2 Entschädigung der amtlichen Verteidigung für das erstinstanzliche Verfahren

Die Entschädigung des ehemaligen amtlichen Verteidigers des Beschuldigten, Fürsprecher Philipp Kunz, wurde für das erstinstanzliche Verfahren auf CHF 7'129.85 (inkl. Auslagen und MwSt.) festgesetzt und blieb unangefochten. Gemäss Dispositivziffer 16.2 des Urteils vom 17. Juni 2020 wurde der Rückforderungsanspruch des Staates auf CHF 5'347.70 (=

75% von CHF 7'129.85) festgelegt. Dieser ist zu bestätigen.

Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers des Beschuldigten, Rechtsanwalt Daniel U. Walder, wurde für das erstinstanzliche Verfahren auf CHF 51'000.00 (inkl. Auslagen und MwSt.) festgesetzt und blieb unanfechtbar. Gemäss Dispositivziffer 17.2 des Urteils vom 17. Juni 2020 wurde der Rückforderungsanspruch des Staates auf CHF 38'250.00 (= 75% von CHF 51'000.00) festgelegt. Dieser ist zu bestätigen.

2. Berufungsverfahren STBER.2018.48

E. 6

7. Gemäss rechtskräftiger Ziffer 6 des Obergerichts Solothurn vom 17. Juni 2020 wurde mit separatem Beschluss vom 22. Juni 2020 gegen A.____ für den Fall einer Beschwerde in Strafsachen an das Bundesgericht, Sicherheitshaft respektive Ersatzmassnahmen angeordnet.

8. Gemäss rechtskräftiger Ziffer 7 des Urteils des Obergerichts Solothurn vom 17. Juni 2020 wurde der Eventualantrag auf Anordnung einer ambulanten Massnahme abgewiesen.

9. Gemäss rechtskräftiger Ziffer 8 des Obergerichts Solothurn vom 17. Juni 2020 wurde das Kontaktverbot zu C.____ aufgehoben.

10. Gemäss rechtskräftiger Ziffer 9 des Urteils des Obergerichts Solothurn vom 17. Juni 2020 wurde auf den Antrag von A.____, es sei festzustellen, dass er jagdberechtigt ist gemäss § 11 Jagdgesetz, nicht eingetreten.

11. Gemäss rechtskräftiger Ziffer 10 des Urteils des Obergerichts Solothurn vom 17. Juni 2020 wurden folgende sichergestellten Gegenstände eingezogen und die Polizei wurde angewiesen, diese zu vernichten:

12. Auf den Antrag von A.____, es sei ihm sein Prunkdolch herauszugeben, wurde gemäss rechtskräftiger Ziffer 11 des Urteils des Obergerichts Solothurn vom 17. Juni 2020 nicht eingetreten.

13. Auf den anlässlich der Verhandlung vom 29. Oktober 2021 erneut gestellten Antrag von A.____, es sei ihm sein Prunkdolch herauszugeben, wird nicht eingetreten.

14. Auf den anlässlich der Verhandlung vom 29. Oktober 2021 erneut gestellten Antrag von A.____, es sei ihm die für ihn angemessene und notwendige Hilfe zukommen zu lassen, wird nicht eingetreten.

15. Das Begehren von F.____ auf Zusprechung einer Genugtuung von CHF 1'000.00 wurde gemäss rechtskräftiger Ziffer 12 des Urteils des Obergerichts Solothurn vom 17. Juni 2020 abgewiesen.

16. Gemäss rechtskräftiger Ziffer 13 des Urteils des Obergerichts Solothurn vom 17. Juni 2020 wurde A.____ wie folgt zur Bezahlung einer Genugtuung verurteilt:

17. Das Begehren von E.____ um Zusprechung einer Genugtuung von CHF 300.00 wurde gemäss rechtskräftiger Ziffer 14 des Urteils des Obergerichts Solothurn vom 17. Juni 2020 abgewiesen.

18. A.____ hat gemäss rechtskräftiger Ziffer 15 des Urteils des Obergerichts Solothurn vom 17. Juni 2020 C.____ für ihren Rechtsbeistand Rechtsanwalt Stefan Wehrenberg eine Parteientschädigung von pauschal CHF 2'000.00 (inkl. Auslagen und MwSt.) zu bezahlen.

19. Gemäss der teilweise rechtskräftigen Ziffer 16 des Urteils des Obergerichts Solothurn vom 17. Juni 2020 wurde die Entschädigung von Fürsprecher Kunz, dem ehemaligen amtlichen Verteidiger von A.____, für das erstinstanzliche Verfahren auf CHF 7'129.85 (inkl. Auslagen und MwSt.) festgesetzt, zahlbar durch den Staat, vertreten durch die Zentrale Gerichtskasse.

Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates im Umfang von CHF 5'347.40 (= 75% von CHF 7'129.85) während 10 Jahren, sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse von A.____ zulassen.

20. Gemäss der teilweise rechtskräftigen Ziffer 17 des Urteils des Obergerichts Solothurn vom 17. Juni 2020 wurde die Entschädigung von Rechtsanwalt Walder, dem amtlichen Verteidiger von A.____, für das erstinstanzliche Verfahren auf CHF 51'000.00 (inkl. Auslagen und MwSt.) festgesetzt, zahlbar durch den Staat, vertreten durch die Zentrale Gerichtskasse.

Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates im Umfang von CHF 38'250.00 (= 75% von CHF 51'000.00) während 10 Jahren, sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse von A.____ zulassen.

21. Gemäss der teilweise rechtskräftigen Ziffer 18 des Urteils des Obergerichts Solothurn vom 17. Juni 2020 wurde die Entschädigung von Rechtsanwalt Walder für das Berufungsverfahren STBER.2018.48 auf CHF 65'262.90 (inkl. Auslagen und MwSt.) festgesetzt, zahlbar durch den Staat, vertreten durch die Zentrale Gerichtskasse. Es wurde zudem festgestellt, dass am 22. August 2019 eine Akontozahlung von CHF 40'000.00 an Rechtsanwalt Daniel U. Walder geleistet worden ist.

Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates im Umfang von CHF 48'947.15 (=75% von CHF 65'262.90) während 10 Jahren, sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse von A.____ zulassen.

22. Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers von A.____, Rechtsanwalt Daniel U. Walder, hier substituiert durch Rechtsanwältin Denise Niederer, wird für das Neubeurteilungsverfahren STBER.2021.15 auf total CHF 3'722.30 (inkl. Auslagen und MwSt.) festgesetzt und ist zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat Solothurn, vertreten durch die Zentrale Gerichtskasse, zu bezahlen.

Es besteht kein Rückforderungsanspruch des Staates.

23. Die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens von total CHF 59'900.00 werden um CHF 15'579.20 (Kosten psychiatrisches Gutachten von Dr. med. O.____ vom 6. Februar 2017) gekürzt und A.____ im Umfang von CHF 33'240.60 (75% von CHF 44'320.80) zur Bezahlung auferlegt.

Der Rest geht endgültig zu Lasten des Staates.

24. Die Kosten des Berufungsverfahrens STBER.2018.48 von total CHF 60'694.45 (bestehend aus einer Staatsgebühr von CHF 30'000.00 und CHF 29'254.05 für das psychiatrische Gutachten von Dr. med. D.____ sowie Zeugengelder in der Höhe von CHF 284.00 und CHF 1'156.40 Auslagen) werden A.____ im Umfang von CHF 45'520.85 (75% von CHF 60'694.45) zur Bezahlung auferlegt.

Der Rest geht endgültig zu Lasten des Staates.

25. Die Kosten des Neubeurteilungsverfahrens STBER.2021.15 gehen zu Lasten des Staates.

26. Gemäss rechtskräftiger Ziffer 21 des Urteils des Obergerichts Solothurn vom 17. Juni 2020 wurden der Erwachsenenschutzbehörde Region Solothurn das Urteilsdispositiv und das begründete Urteil gestützt auf Art. 75 Abs. 2 StPO mitgeteilt.

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann innerhalb 30 Tagen seit Erhalt des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in Strafsachen eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist beginnt am Tag nach dem Empfang des begründeten Urteils zu laufen und wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Art. 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

Gegen den Entscheid betreffend Entschädigung der amtlichen Verteidigung (Art. 135 Abs. 3 lit. b StPO) und der unentgeltlichen Rechtsbeistandschaft im Rechtsmittelverfahren (Art. 138 Abs. 1 i.V.m. Art. 135 Abs. 3 lit. b StPO) kann innerhalb 10 Tagen seit Erhalt des begründeten Urteils beim Bundesstrafgericht Beschwerde eingereicht werden (Adresse: Postfach 2720, 6501 Bellinzona).

Im Namen der Strafkammer des Obergerichts

Der Vorsitzende

Die Gerichtsschreiberin

Altermatt

Riechsteiner

E. 6.1

Es wird festgestellt, dass sich A.____ vom 28. Juni 2016 bis 3. März 2017 (= 249 Tage) und vom 7. März 2017 bis 24. Juni 2017 (110 Tage), somit total 359 Tage, in Untersuchungshaft, und vom 4. bis 6. März 2017 und vom 25. Juni 2017 bis 26. Dezember 2020 (= total 1284 Tage, nachfolgende Anrechnung im Umfang von 40 %, aufgerundet somit 514 Tage) in der Ersatzmassnahme befunden hat.

E. 6.2

A.____ werden 870 Tage Haft an die Freiheitsstrafe angerechnet, so dass diese vollständig verbüsst ist. Die verbleibenden drei Tage Haft werden A.____ im Erststufenfall an die Geldstrafe angerechnet, womit sich diese auf 57 Tagessätze zu je CHF 10.00 reduziert. 7. Gemäss rechtskräftiger Ziffer 6 des Obergerichts Solothurn vom 17. Juni 2020 wurde mit separatem Beschluss vom 22. Juni 2020 gegen A.____ für den Fall einer Beschwerde in Strafsachen an das Bundesgericht, Sicherheitshaft respektive Ersatzmassnahmen angeordnet.

E. 7

Nachdem sich die von A.____ in seiner Eingabe vom 15. April 2021 kommunizierte neue Wohnadresse [...] als nicht korrekt erwiesen hatte, wurde dem Beschuldigten die Vorladung für die Verhandlung vom 29. Oktober 2021 sowie eine Kopie der Verfügung vom 30. April 2021 erneut per Gerichtsurkunde an die korrekte Adresse [...] zugeschickt und am 17. Mai 2021 persönlich zugestellt.

E. 8

Gemäss rechtskräftiger Ziffer 7 des Urteils des Obergerichts Solothurn vom 17. Juni 2020 wurde der Eventualantrag auf Anordnung einer ambulanten Massnahme abgewiesen.

E. 9

Gemäss rechtskräftiger Ziffer 8 des Obergerichts Solothurn vom 17. Juni 2020 wurde das Kontaktverbot zu C.____ aufgehoben.

E. 10

Gemäss rechtskräftiger Ziffer 9 des Urteils des Obergerichts Solothurn vom 17. Juni 2020 wurde auf den Antrag von A.____, es sei festzustellen, dass er jagdberechtigt ist gemäss § 11 Jagdgesetz, nicht eingetreten.

E. 11

Gemäss rechtskräftiger Ziffer 10 des Urteils des Obergerichts Solothurn vom 17. Juni 2020 wurden folgende sichergestellten Gegenstände eingezogen und die Polizei wurde angewiesen, diese zu vernichten:

E. 11.1

Alarmrevolver Derringer, Mayer & Riem KG, Perfecta Mod. G100,

E. 11.2

Imitationsschusswaffe Revolver aus «Politie set»,

E. 11.3

Imitationsschusswaffe Revolver aus Set «Police Handschuhe Pistole»,

E. 11.4

Imitationsschusswaffe aus Set «Piratenpistole».

E. 12

Auf den Antrag von A.____, es sei ihm sein Prunkdolch herauszugeben, wurde gemäss rechtskräftiger Ziffer 11 des Urteils des Obergerichts Solothurn vom 17. Juni 2020 nicht eingetreten.

E. 13

Auf den anlässlich der Verhandlung vom 29. Oktober 2021 erneut gestellten Antrag von A.____, es sei ihm sein Prunkdolch herauszugeben, wird nicht eingetreten.

E. 14

Auf den anlässlich der Verhandlung vom 29. Oktober 2021 erneut gestellten Antrag von A.____, es sei ihm die für ihn angemessene und notwendige Hilfe zukommen zu lassen, wird nicht eingetreten.

E. 15

Das Begehren von F.____ auf Zusprechung einer Genugtuung von CHF 1'000.00 wurde gemäss rechtskräftiger Ziffer 12 des Urteils des Obergerichts Solothurn vom 17. Juni 2020 abgewiesen.

E. 16

Gemäss rechtskräftiger Ziffer 13 des Urteils des Obergerichts Solothurn vom 17. Juni 2020 wurde A.____ wie folgt zur Bezahlung einer Genugtuung verurteilt:

E. 16.1

H.____: CHF 600.00,

E. 16.2

C.____: CHF 600.00.

E. 17

Das Begehren von E.____ um Zusprechung einer Genugtuung von CHF 300.00 wurde gemäss rechtskräftiger Ziffer 14 des Urteils des Obergerichts Solothurn vom 17. Juni 2020 abgewiesen.

E. 18

A.____ hat gemäss rechtskräftiger Ziffer 15 des Urteils des Obergerichts Solothurn vom 17. Juni 2020 C.____ für ihren Rechtsbeistand Rechtsanwalt Stefan Wehrenberg eine Parteientschädigung von pauschal CHF 2'000.00 (inkl. Auslagen und MwSt.) zu bezahlen.

E. 19

Gemäss der teilweise rechtskräftigen Ziffer 16 des Urteils des Obergerichts Solothurn vom 17. Juni 2020 wurde die Entschädigung von Fürsprecher Kunz, dem ehemaligen amtlichen Verteidiger von A.____, für das erstinstanzliche Verfahren auf CHF 7'129.85 (inkl. Auslagen und MwSt.) festgesetzt, zahlbar durch den Staat, vertreten durch die Zentrale Gerichtskasse. Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates im Umfang von CHF 5'347.40 (= 75% von CHF 7'129.85) während 10 Jahren, sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse von A.____ zulassen.

E. 20

Gemäss der teilweise rechtskräftigen Ziffer 17 des Urteils des Obergerichts Solothurn vom 17. Juni 2020 wurde die Entschädigung von Rechtsanwalt Walder, dem amtlichen Verteidiger von A.____, für das erstinstanzliche Verfahren auf CHF 51'000.00 (inkl. Auslagen und MwSt.) festgesetzt, zahlbar durch den Staat, vertreten durch die Zentrale Gerichtskasse. Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates im Umfang von CHF 38'250.00 (= 75% von CHF 51'000.00) während 10 Jahren, sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse von A.____ zulassen.

E. 21

Gemäss der teilweise rechtskräftigen Ziffer 18 des Urteils des Obergerichts Solothurn vom 17. Juni 2020 wurde die Entschädigung von Rechtsanwalt Walder für das Berufungsverfahren STBER.2018.48 auf CHF 65'262.90 (inkl. Auslagen und MwSt.) festgesetzt, zahlbar durch den Staat, vertreten durch die Zentrale Gerichtskasse. Es wurde zudem festgestellt, dass am 22. August 2019 eine Akontozahlung von CHF 40'000.00 an Rechtsanwalt Daniel U. Walder geleistet worden ist. Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates im Umfang von CHF 48'947.15 (=75% von CHF 65'262.90) während 10 Jahren, sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse von A.____ zulassen.

E. 22

Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers von A.____, Rechtsanwalt Daniel U. Walder, hier substituiert durch Rechtsanwältin Denise Niederer, wird für das Neubeurteilungsverfahren STBER.2021.15 auf total CHF 3'722.30 (inkl. Auslagen und

MwSt.) festgesetzt und ist zufolge amtlicher Verteidigung vom Staat Solothurn, vertreten durch die Zentrale Gerichtskasse, zu bezahlen. Es besteht kein Rückforderungsanspruch des Staates.

E. 23

Die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens von total CHF 59'900.00 werden um CHF 15'579.20 (Kosten psychiatrisches Gutachten von Dr. med. O.____ vom 6. Februar 2017) gekürzt und A.____ im Umfang von CHF 33'240.60 (75% von CHF 44'320.80) zur Bezahlung auferlegt. Der Rest geht endgültig zu Lasten des Staates.

E. 24

Die Kosten des Berufungsverfahrens STBER.2018.48 von total CHF 60'694.45 (bestehend aus einer Staatsgebühr von CHF 30'000.00 und CHF 29'254.05 für das psychiatrische Gutachten von Dr. med. D.____ sowie Zeugengelder in der Höhe von CHF 284.00 und CHF 1'156.40 Auslagen) werden A.____ im Umfang von CHF 45'520.85 (75% von CHF 60'694.45) zur Bezahlung auferlegt. Der Rest geht endgültig zu Lasten des Staates.

E. 25

Die Kosten des Neubeurteilungsverfahrens STBER.2021.15 gehen zu Lasten des Staates.

E. 26

Gemäss rechtskräftiger Ziffer 21 des Urteils des Obergerichts Solothurn vom 17. Juni 2020 wurden der Erwachsenenschutzbehörde Region Solothurn das Urteilsdispositiv und das begründete Urteil gestützt auf Art. 75 Abs. 2 StPO mitgeteilt. Rechtsmittel : Gegen diesen Entscheid kann innert

E. 30

Tagen seit Erhalt des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in Strafsachen eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist beginnt am Tag nach dem Empfang des begründeten Urteils zu laufen und wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Art. 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich. Gegen den Entscheid betreffend Entschädigung der amtlichen Verteidigung (Art. 135 Abs. 3 lit. b StPO) und der unentgeltlichen Rechtsbeistandschaft im Rechtsmittelverfahren (Art. 138 Abs. 1 i.V.m. Art. 135 Abs. 3 lit. b StPO) kann innert 10 Tagen seit Erhalt des begründeten Urteils beim Bundesstrafgericht Beschwerde eingereicht werden (Adresse: Postfach 2720, 6501 Bellinzona). Im Namen der Strafkammer des Obergerichts Der
Vorsitzende
Altermatt
Die Gerichtsschreiberin
Riechsteiner

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.